



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Bildung und Frauen

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen
-WeitEntwKiTaG-**

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Frauen

A Problem

Der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen besteht seit dem Inkrafttreten des SGB VIII (1991) und des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein (1992). In §§ 4 und 5 KiTaG sind die Ziele und Grundsätze beschrieben, aber ohne konkretere Hinweise zu den Inhalten für die pädagogische Arbeit. In den Diskussionen nach der Veröffentlichung der OECD-Studie PISA wurde auch gefragt, welchen Beitrag die Kindertageseinrichtungen zum Bildungsweg der Kinder leisten können. Dabei wurde bundesweit diskutiert und weitgehend Einigkeit darüber erzielt, wie die Kinder vor Schuleintritt lernen sollen (Bildungsverständnis) und welche Themenbereiche von Bedeutung sind (Bildungsinhalte). Als weitere Faktoren für eine gelingende Bildung gelten die Zusammenarbeit mit den Grundschulen und den Eltern. Diesen Ergebnissen trägt der vorliegende Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen Rechnung.

a) 2004 haben die Jugendministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz auf dem Hintergrund der öffentlichen Diskussionen zur OECD-Studie PISA einen „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung“ beschlossen. Diese Empfehlungen zum Bildungsinhalt und Bildungsverständnis sollen in landesrechtliche Ausführungsbestimmungen umgesetzt werden.

b) Die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen ist bereits im KiTaG (§ 5 Abs. 4) und im SchulG (§ 3 Abs. 3) beim Übergang der Kinder von der einen in die andere Institution vorgesehen. Um für die Kinder den Übergang ohne Schwierigkeiten zu gestalten, müssen die Kindertageseinrichtungen und die Grundschulen kooperieren. Ein Teil der Einrichtungen tut dies bereits in vorbildlicher Weise, aber es kann noch nicht von einer flächendeckenden Zusammenarbeit gesprochen werden. Auch die vom Bildungsministerium im Jahr 2004 herausgegebenen „Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Schulen“ sind noch nicht überall umgesetzt worden.

c) Die institutionelle Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den Trägern und dem Personal ist im KiTaG bisher auf Einrichtungsebene geregelt (Elternvertretung, Beirat). Für weitergehende Zusammenschlüsse und Mitwirkungsmöglichkeiten gab es bisher lediglich eine gesetzliche Option.

B Lösung

Das KiTaG wird geändert,

- a) um den Bildungsauftrag zu konkretisieren,
- b) um die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen verbindlich zu machen und
- c) um Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte sowie eine Landeselternvertretung (LEV) gesetzlich und finanziell abzusichern.

zu a) In Schleswig-Holstein wurden die Vorschläge des „Gemeinsamen Rahmens der Länder für die frühe Bildung“ von einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Wohlfahrtsverbände, Fach- und Fachhochschulen sowie dem Landesministerium in die „Leitlinien zum Bildungsauftrag“ eingearbeitet und im Herbst 2004 durch die zuständige Bildungsministerin den Kindertageseinrichtungen zur einjährigen Erprobung übergeben. Die jetzt in § 4 Abs. 2 KiTaG aufgeführten sechs Bildungsbereiche sind diesen Leitlinien entnommen und entsprechen den Vorschlägen der Jugend- und Kultusministerkonferenz.

Bei dieser Konkretisierung des Bildungsauftrages wird nicht außer Acht gelassen, dass die Förderung der Kinder altersgemäß und dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechen und den ganzheitlichen Gesamtauftrag von Bildung, Betreuung und Erziehung beachten soll (vgl. § 5 Abs. 1 KiTaG).

Die in den Leitlinien erhaltenen sechs Querschnittsdimensionen (z.B. Genderbewusstsein, Partizipation, Interkulturalität) sind im wesentlichen durch die Ziele und Grundsätze in §§ 4 und 5 (einschl . der neuen Abs. 2 und 3)KiTaG abgedeckt.

zu b) Um die Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen für verbindlich zu erklären, ist § 5 Abs. 4 KiTaG zu ändern. Dabei ist die Vorbereitung auf den Schuleintritt hervorgehoben worden. Die gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit im KiTaG wird durch einen Erlass zur Sprachstandsfeststellung, der sich an die Grundschulen richtet, und durch eine ausdrückliche Erwähnung der Kinderta-

geseinrichtungen in § 3 Abs. 3 bei der geplanten Schulgesetznovelle unterstützt.

zu c) Um die Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte sowie eine Landeselternvertretung (LEV) gesetzlich und finanziell abzusichern, wird ein neuer § 17 a im KiTaG eingefügt, in dem der Rahmen für die Wahlverfahren abgesteckt und die Zuweisung von Landesmitteln („nach Maßgabe des Haushalts“) an die Landeselternvertretung geregelt wird. Die Landeselternvertretung bzw. die anderen Elternvertretungen regeln die Details (Wahlverfahren etc.) in eigener Zuständigkeit.

Um den Vorsitzenden der Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Landeselternvertretung die Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen der Jugendhilfeausschüsse als beratende Mitglieder zu geben, müssen die §§ 48 und 51 JuFöG entsprechend geändert werden.

C Alternativen

keine

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Land: Das Land fördert die Landeselternvertretung und die Kreiselternvertretungen nach Maßgabe des Haushaltes. Im Haushalt 2006 sind für die Förderung der LEV und KEV Mittel in Höhe von bis zu 35,0 TEuro vorgesehen. Weiterhin unterstützt das Land die Umsetzung des Gesetzes durch Fortbildung und Fachberatung, für die jährlich 200 T Euro aufgewendet werden.

Kommunen (als Träger von Kindertageseinrichtungen):

Nach Einschätzung der Landesregierung entstehen keine zwingenden zusätzlichen Kosten für die öffentlichen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen. Durch die vorliegenden Gesetzesänderungen in §§ 4 und 5 KiTaG wird der Bildungsauftrag konkretisiert und ein einheitlicher Rahmen abgesteckt, in dem die Träger ihre verschiedenen Ansätze der pädagogischen Arbeit einbringen können. Auf diese Weise sollen im Land gleiche inhaltliche Voraussetzungen und damit gleiche Chancen für alle Kinder, insbesondere für den Schuleintritt geschaffen werden.

Die Gesetzesänderungen sollen im Rahmen der bisherigen Arbeitszeiten zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen beitragen und sehen keinen zusätzlichen Personalbedarf vor („nicht mehr, sondern anders“). Dazu bedarf es allerdings bei den Einrichtungen, die sich bisher inhaltlich noch nicht am Bildungsauftrag und seinem Bildungsverständnis ausgerichtet hatten, der Überprüfung und der Neuorientierung der eigenen Arbeit.

Das Land unterstützt diese Prozesse durch die Vorbereitung der Fachkräfte in Fortbildungsveranstaltungen, die mit den o. g. Haushaltsmitteln finanziert werden. Auch durch die Mittel zur Sprachförderung, für die Mittel in Höhe von 27 Mio. Euro in dieser Legislaturperiode eingeplant werden, werden die Träger und Fachkräfte entlastet, wenn sprachauffällige Kinder von zusätzlichen Fachkräften zeitweise gefördert werden.

Gleiches gilt für die freien Träger von Kindertageseinrichtungen.

2. Verwaltungsaufwand

Land: Die Umsetzung erfolgt im Rahmen vorhandener und verfügbarer Ressourcen.

Kommunen (als Träger von Kindertageseinrichtungen): Es entsteht kein höherer Verwaltungsaufwand.

Bei Einrichtungen, die diese Aufgaben bisher entgegen den Vorhaben des SGB VIII und des KiTaG noch nicht ausreichend wahrgenommen haben, entsteht durch die Planung von Bildungsvorgängen, die Erarbeitung von Einrichtungskonzepten und Evaluationsverfahren u.a.m. vorübergehend ein höherer Zeitbedarf, der aber im Rahmen der üblichen Arbeitszeit durch Umorganisation erwirtschaftet werden kann.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

kurzfristig keine Auswirkungen; langfristig ein höheres Bildungsniveau

E Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Referentenentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 16.08.2005 übersandt worden.

Der Gesetzentwurf wird dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages unmittelbar nach der Kabinettsberatung am 25.10.2005 zugeleitet werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen
(WeitEntwKiTa)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Zur Wahrnehmung des ganzheitlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages werden folgende Bereiche mit dem Ziel der Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz zu Grunde gelegt:

1. Körper, Gesundheit und Bewegung, insbesondere die Teilbereiche Wahrnehmung und Grob- und Feinmotorik,
2. Sprache(n), Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt,
3. Mathematik, Naturwissenschaft und Technik,
4. Kultur, Gesellschaft und Politik, einschließlich des Umgangs mit Regeln des sozialen Verhaltens,
5. Ethik, Religion und Philosophie,
6. musisch-ästhetische Bildung und Medien.

Die Bildungsbereiche sollen in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtungen einbezogen werden, um altersgemäß die entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Bei den Bildungsvorgängen soll zunächst von den Interessen und Fragestellungen der Kinder ausgegangen werden. Deswegen sollen die Kinder aktiv an ihren Bildungsprozessen mitwirken und eigene Lernstrategien entwickeln können. Dabei sind ihre kulturellen Erfahrungen und Lebensbedingungen sowie die unterschiedlichen Lern- und Verhaltensweisen von Mädchen und Jungen in den verschiedenen Bildungsbereichen zu beachten und in die pädagogische Arbeit einzubeziehen.

(3) Die Umsetzung des Bildungsauftrages wird als Teil des Gesamtauftrages in der pädagogischen Konzeption jeder Kindertageseinrichtung dargestellt und durch geeignete Verfahren unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten evaluiert.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 4 und 5.

c) Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sollen durch eine an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollen Kindertageseinrichtungen mit den Schulen in ihrem Einzugsgebiet verbindliche Vereinbarungen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit abschließen, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts. Kindertageseinrichtungen sollen mit den Grundschulen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder Informationen austauschen und Gespräche führen, um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen. Für die dazu erforderliche Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten; die maßgebenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.“

d) Absatz 5 wird Absatz 7 und wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„ Im letzten Jahr vor Schuleintritt können dort, wo es personell und räumlich möglich ist, zeitweise altershomogene Gruppen eingerichtet werden.

e) Die Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 8 bis 10.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Datum „31. Oktober“ durch „15. September“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

4. Folgender § 17a wird eingefügt:

„§ 17 a

Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte und Landeselternvertretung

(1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt wählen jeweils in der Zeit zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober jeden Jahres im Rahmen einer Vollversammlung eine Kreiselternvertretung. Es dürfen nur Erziehungsberechtigte gewählt werden, die mindestens ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen und fördern lassen. Die Kreiselternvertretungen wählen für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Vorstand und geben sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern. Den Vorständen der Kreiselternvertretungen ist von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffende Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(2) Die Kreiselternvertretungen wählen in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Oktober jeden Jahres für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Landeselternvertretung. Die Landeselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand der Landeselternvertretung ist von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Das Land fördert die Tätigkeiten der Landeselternvertretung sowie der Kreiselternvertretungen nach Maßgabe des Haushalts.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 2 wird eingefügt: „Kriterien für Modellversuche und Entscheidungen sind zu veröffentlichen.“

Artikel 2

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören mit beratender Stimme an

1. ein Mitglied, das die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt und
2. ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternervertretung für Kindertageseinrichtungen.

Die Satzung des Jugendamtes regelt das Nähere über die Bestellung des Mitgliedes nach Satz 1 Nr. 1.“

2. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Folgende Nummer 6 wird eingefügt:

„6. eine Person auf Vorschlag der Landeselternervertretung für Kindertageseinrichtungen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 und 2 am 1. Januar 2006 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und 2 treten am 1. August 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für Bildung und Frauen

Begründung:zu Art. 1 Nr. 1:

Der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen besteht seit dem Inkrafttreten des SGB VIII (1991) und des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein (1992). In §§ 4 und 5 KiTaG sind die Ziele und Grundsätze beschrieben, aber ohne konkretere Hinweise zu den Inhalten für die pädagogische Arbeit.

2004 haben die Jugendministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz auf dem Hintergrund der öffentlichen Diskussionen zur OECD-Studie PISA einen „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung“ beschlossen. In Schleswig-Holstein wurden diese Vorschläge von einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Wohlfahrtsverbände, Fach- und Fachhochschulen sowie dem Landesministerium in die „Leitlinien zum Bildungsauftrag“ eingearbeitet und im Herbst 2004 durch die zuständige Bildungsministerin den Kindertageseinrichtungen zur einjährigen Erprobung übergeben.

Die jetzt in § 4 Abs.2 KiTaG aufgeführten sechs Bildungsbereiche sind diesen Leitlinien entnommen und entsprechen den Vorschlägen der Jugend- und Kultusministerkonferenz. Diese Bildungsbereiche sind keine „Fächer“ im schulischen Sinn, sollen aber die Planung der Bildungsprozesse vor Schuleintritt erleichtern und strukturieren. Sie dienen der Orientierung bei der Auswahl von Bildungszielen und Themen (vgl. die methodischen Hinweise zur Gestaltung von Bildungsprozessen in Kap. 3 der Leitlinien). Die neuen Absätze 2 und 3 in § 5 KiTaG weisen auf die Querschnittsdimensionen der Leitlinien und ihr Bildungsverständnis hin. Diese Aspekte sind als durchgängige Prinzipien zu verstehen, die in allen Bildungsbereichen Beachtung finden und die Ganzheitlichkeit des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages sichern sollen. § 5 Abs. 3 enthält die Verpflichtung für die Kindertageseinrichtungen, die Grundlagen ihrer pädagogischen Arbeit schriftlich darzustellen und die Qualität zusammen mit den Eltern zu überprüfen. Diese Anforderungen entsprechen § 22a Abs.1 Tagesbetreuungsgesetz (TAG), dass zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist. Durch die Konkretisierung des Bildungsauftrages soll sichergestellt werden, dass die Kinder mit den wesentlichen Themen unserer Bildungs- und Kulturtraditionen in Berührung kommen. Dadurch werden die Grundlagen für die weitere schulische und berufliche Entwicklung, für den privaten Lebensweg und die Teilnahme in einer demokratischen Bürgergesellschaft gelegt.

Kindertageseinrichtungen, die öffentliche Mittel des Landes erhalten, sind verpflichtet, die Vorschriften zum Bildungsauftrag nach §§ 4 und 5 einzuhalten (vgl. § 25 e Finanzausgleichsgesetz)

zu Art. 1 Nr. 2:

Um für die Kinder den Übergang ohne Schwierigkeiten zu gestalten, werden die Kindertageseinrichtungen und die Grundschulen verpflichtet zu kooperieren und sich darüber schriftlich zu vereinbaren. Die gesetzliche Verpflichtung im KiTaG richtet sich an die einzelne Kindertageseinrichtung. Parallel dazu werden für die schulische Seite ergänzende Regelungen in § 3 Abs. 3 SchulG getroffen. Da in dem Einzugsbereich einer Schule mehrere Kindertageseinrichtungen liegen können oder auch die Kinder einer Kindertageseinrichtung sich auf verschiedene Schulen verteilen, werden die Vereinbarungen vorrangig zwischen den Einrichtungen abgeschlossen, die von der überwiegenden Anzahl der Kinder besucht werden. Wenn zwischen mehreren Kindertageseinrichtungen und Grundschulen eine kontinuierliche Zusammenarbeit schwierig ist, kann und soll die Information über den jeweiligen Entwicklungsstand eines Kindes auch schriftlich sichergestellt werden.

Das Ministerium für Bildung und Frauen hat 2004 Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Schulen herausgegeben, die von vielen Einrichtungen bereits umgesetzt werden. Da Kindertageseinrichtungen und Grundschulen auf unterschiedlichen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen beruhen, ist als Grundlage der Kooperation eine Vereinbarung zwischen den Leitungen der beiden Institutionen vorgesehen, in der die Arbeitsabsprachen schriftlich festgehalten werden und so eine gegenseitige Verlässlichkeit begründet wird. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Einrichtungsleitungen entsprechende Handlungsspielräume zum Abschluss dieser Vereinbarungen haben und ihre Träger informieren.

Die Datenverarbeitung und der Datenaustausch der Informationen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bedürfen der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Ihnen bleibt die Entscheidung überlassen, ob und in welchem Umfang Daten verarbeitet werden. Die Einwilligung bedarf der Schriftform und erfordert die Aufklärung der Betroffenen über die Bedeutung der Einwilligung, die Widerrufsmöglichkeiten und die Folgen der Nichteinwilligung.

Der Satz 1 dieses Absatzes in der alten Fassung ist entbehrlich, weil das Bildungsverständnis für die Kindertageseinrichtungen ausführlich in den „Leitlinien zum Bil-

dungsauftrag“ dargestellt und von unterrichtlichen und frontalen Formen des Lernens abgegrenzt ist.

zu Art. 1 Nr. 3:

zu a) Der Zeitraum, in dem die Wahlen der Elternvertretungen der Einrichtungen stattfinden, wird verkürzt, um zeitnahe Wahlen der Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Landeselternvertretung zu ermöglichen.

zu b) Redaktionelle Änderung. Der gestrichene Absatz eröffnete die Möglichkeit, Elternvertretungen auf der Ebene der Kreise, kreisfreien Städte und des Landes einzurichten. Durch die Einfügung des neuen § 17 a ist dieser Absatz überflüssig.

zu Art. 1 Nr. 4:

In § 17 Abs. 1 bis 4 KiTaG und an anderen Stellen im KiTaG (z.B. § 14 Abs. 1, § 21) sind die Rechte und Aufgaben der Elternvertretungen von Kindertageseinrichtungen geregelt. Gemäß § 17 Abs. 5 KiTaG (a.F.) war die Bildung von Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte (Kreiselternvertretungen) sowie einer Landeselternvertretung bereits möglich. In der Vergangenheit gab es mehrere Versuche, Elternvertretungen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte zu bilden, deren Tätigkeit aber nicht lange andauerte. Im Jahr 2003 wurde die erste Landeselternvertretung für Kindertageseinrichtungen gegründet. In diesem Zuge wurden in fast allen Kreisen und kreisfreien Städten Elternvertretungen gegründet. Die Kreiselternvertretungen sowie die Landeselternvertretung haben bisher keine gesetzlich abgesicherten Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte.

- zu § 17a Abs. 1:

Die Kreiselternvertretungen werden im Rahmen von Vollversammlungen der Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen des jeweiligen Kreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt gewählt. Die Wahlen finden statt, nachdem die Elternvertretungen der Einrichtungen gewählt wurden. Für die Wahlen können auch Personen, die keine gewählten Elternvertreterinnen oder Elternvertreter einer Kindertageseinrichtung sind, vorgeschlagen werden. Sie sind bei den Wahlen aber nicht stimmberechtigt. Einzige Voraussetzung ist, dass sie mindestens ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen und fördern lassen. Näheres zu den Wahlen regeln die Kreiselternvertretungen in ihren Geschäftsordnungen.

In Satz 5 werden Mitwirkungsrechte gegenüber den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgeschrieben. Diese umfassen auch Informations- und Anhörungsrechte.

- zu § 17a Abs. 2

Die Landeselternvertretung wird ausschließlich aus der Mitte der Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kreise und kreisfreien Städte gewählt. Die Wahl findet statt, nachdem die Kreiselternvertretungen gewählt wurden. In Satz 4 werden die Mitwirkungsrechte gegenüber dem Ministerium für Bildung und Frauen als zuständiges Ministerium für Kindertageseinrichtungen festgeschrieben. Diese umfassen auch Informations- und Anhörungsrechte.

- zu § 17a Abs. 3

Das konkrete Auszahlungs- und Bewilligungsverfahren einschließlich des Prüfungsrechts für das Ministerium und den Landesrechnungshof wird in einer Richtlinie geregelt.

Zu Art. 1 Nr. 5:

Mit diesem Zusatz soll das Verfahren, aus welchen Gründen Modellversuche unternommen werden, für die Fachöffentlichkeit transparenter gemacht werden.

zu Art. 2 Nr. 1

Um den Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mehr Mitwirkungsmöglichkeiten zu geben, kann eine Person auf Vorschlag der Kreiselternvertretung als beratendes Mitglied an den Sitzungen des jeweiligen Jugendhilfeausschusses teilnehmen. Dabei berühren die Entscheidungen und Regelungen der Jugendämter oftmals auch direkt die Eltern (z.B. Höhe der Elternbeiträge, Kostenausgleichszahlungen, Planung bedarfsgerechter Angebote). Durch die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen und ihrer Elternvertretungen mit anderen Institutionen werden Verknüpfungen zu anderen Aufgaben der Jugendhilfe hergestellt.

zu Art. 2 Nr. 2

In den letzten Jahren ist unter dem Gesichtspunkt der Prävention verstärkt die Zusammenarbeit der verschiedenen Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe gefordert und z.T. auch praktiziert worden. Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen berührt verschiedene Felder der Jugendhilfe (Familienbildung, Elternberatung, u.a.m.).

Fast alle Familien haben durch den Besuch ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung Kontakt zu einer Institution, deren gesetzlicher Rahmen durch das SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfegesetz- geregelt ist. Da sich der Landesjugendhilfeausschuss regelmäßig auch mit Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen befasst, soll der Landeselternvertretung dabei eine Mitwirkungsmöglichkeit gegeben werden. Dazu kann eine Person auf Vorschlag der Landeselternvertretung als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses teilnehmen.

zu Art. 3

Die KiTaG-Änderung hinsichtlich der Absicherung der Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte von Elternvertretungen erfolgt zum neuen Kalenderjahr. Die KiTaG-Änderung hinsichtlich der Konkretisierung des Bildungsauftrages und der Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen soll erst zum Beginn des Kindergarten- und Schuljahres 2006/2007 in Kraft treten, damit die Einrichtungen genügend Vorbereitungszeit haben, um die Vorschriften umsetzen zu können.